

Kreis Viersen	4
365/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
366/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
367/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
368/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
369/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
370/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	9
371/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	10
372/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	11
373/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	12
374/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	13
375/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	14
376/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	15
377/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	16
378/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	17
379/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	18
380/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	19
381/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	20
382/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	21
383/2021 Satzung vom 07.07.2021 zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen.....	22
384/2021 Verbindliche Pflegebedarfsplanung.....	27
385/2021 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26.09.2021	29
Gemeinde Grefrath.....	30
386/2021 Widmung von Gemeindestraßen.....	30
387/2021 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2021	45

388/2021	49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Färberstraße/Gurt	48
389/2021	Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk - Erweiterung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist	49
Stadt Nettetal		51
390/2021	Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Nettetal	51
391/2021	Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Nettetal.....	53
392/2021	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Eigenanteile bei den Schülerfahrkosten vom 20. Juni 2006.....	55
393/2021	41. Änderungssatzung vom 30.06.2021 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 40. Änderungssatzung vom 16.12.2020	56
394/2021	4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.06.2021.....	57
395/2021	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	58
396/2021	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal.....	60
Gemeinde Niederkrüchten		62
397/2021	Widmung von Gemeindestraßen.....	62
Stadt Tönisvorst.....		65
398/2021	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH	65
Stadt Viersen.....		72
399/2021	Bekanntmachung einer Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brabanter Straße – Rohrbuschweg, Dülken- 285 -0.....	72
400/2021	Bekanntmachung einer Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauerstraße, Süchteln – 387 A,	74
Stadt Willich.....		76
401/2021	Öffentliche Zustellung von Festsetzungsbescheiden	76

402/2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Willich.....	77
403/2021	Genehmigung der 162. Änderung (südlich Heiligenweg) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB.....	80
404/2021	Bebauungsplan Nr. 90 W - südlich Heiligenweg - hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans.....	83
Sonstige	86
405/2021	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2020.....	86
406/2021	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	91
407/2021	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	92

Kreis Viersen

365/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.07.2021
Aktenzeichen 03280383979/ze
gegen

Herrn
Vital Manionak
Vitebskiy Ave 6
BY- MAHILIOU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.07.2021

Im Auftrag

Zerres

366/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.07.2021
Aktenzeichen 03280381968/ze
gegen**

Herrn
Piotr Nowak
Luttersche Str. 8a
38704 Liebenburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.07.2021

Im Auftrag

Zerres

367/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03240974648/rü
gegen**

Herrn
Roman Rykowski
Zimmerstraße 21
44145 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.07.2021

Im Auftrag

Rütten

368/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.06.2021
Aktenzeichen 03240963620/rü
gegen**

Herrn
Marcel Tischler
Bernsteinweg 20
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.07.2021

Im Auftrag

Rütten

369/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.07.2021
Aktenzeichen 03196759343/sv
gegen**

Herrn
Roman Rykowski
Runtestraße 28
59457 Werl

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.07.2021

Im Auftrag

Sievers

370/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Patrick Jan van Rennes**, letzte bekannte Anschrift: **Adonispad 11, 5631 GP Eindhoven**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.06.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

371/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Cornelis N Doeleman, letzte bekannte Anschrift: Achterdijk 111, 3985 LA Werkhoven, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 03.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

372/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Andrzej Rafal Gorski, letzte bekannte Anschrift: Am Quellensee 3, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.06.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

373/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mohammad Hasan, letzte bekannte Anschrift: Hengelostraat 43, 1363 TR Almere, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.01.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

374/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Ibrahim Hussein, letzte bekannte Anschrift: Hüserheide 48a, 47918 Tönisvorst, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.12.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

375/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Rene Lammers, letzte bekannte Anschrift: Jonker Sloetlaan 14, 6721 VB Bennekom, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 21.01.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

376/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Fokke Sjoerd Mulder, letzte bekannte Anschrift: Buorren 29, 9089 BH Wytgaard, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

377/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Przemyslaw, Piotr Kania, letzte bekannte Anschrift: Frankstraße 2, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.07.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

378/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Hans Allart Reinders, letzte bekannte Anschrift: Bamshoevelaan 27, 7523 JJ Enschede, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.12.2020 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

379/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Kai, Stefan Schischkowski, letzte bekannte Anschrift: Ziegelbahn 8, 41747 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 18.06.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

380/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Marco Sedda, letzte bekannte Anschrift: Vijverstraat 21, 6443 XK Brunssum NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

381/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Adem Ulusoy, letzte bekannte Anschrift: Hofveld 33a, 7731 KC Apeldorn, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

382/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Kevin Weerd, letzte bekannte Anschrift: Oosthofflaan 5, 9679 TT Scheemda, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.05.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

383/2021 Satzung vom 07.07.2021 zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 21 ff des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 24.06.2021 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen verabschiedet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege neben der Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson (im Folgenden Tagespflegeperson genannt), soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen zu einer Alterssicherung, sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die Leistungen werden den Tagespflegepersonen für von ihnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreute Kinder gewährt.
- (4) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen.

§ 2 Anspruch der Tagespflegeperson auf finanzielle Förderung durch das Kreisjugendamt Viersen

- (1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.
- (2) Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (3) Großeltern können als Tagespflegepersonen für ihre Enkel bereits tätig werden, wenn sie die Grundqualifikation in der Kindertagespflege begonnen haben.
- (4) Die Bezugsdauer und Höhe des Tagespflegegeldes wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 3 Förderung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege ergibt sich der Umfang der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, außer dem Essensgeld keine weiteren Zuzahlungen zu fordern.
- (2) Als Tagespflegegeld erhalten Tagespflegepersonen ab dem 01.08.2021 mit Grundqualifizierung 4,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 2,50 €), Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung 5,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,50 €) und Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 6,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,00 €) pro Stunde und ab dem 01.08.2022 mit Grundqualifizierung 5,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,00 €), Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung 6,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,00 €) und Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 6,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,50 €) pro Stunde. Die ab dem 01.08.2022 geltenden Beträge werden jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmalig zum 01.08.2023, um 1,5 %, erhöht.

Das Tagespflegegeld wird pauschal dem benötigten Betreuungsumfang entsprechend festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Für Sonderzeiten erhält die Tagespflegeperson eine 30 %ige Erhöhung der Förderleistung. Sonderzeiten sind die Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsbetreuung.

Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für Dokumentation und Verwaltungsarbeit.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann auf Antrag eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes gewährt werden.

- (3) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson (maximal 15 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr) und Urlaub (maximal 30 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr), sowie kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zu einer Verringerung des laufenden, monatlichen Tagespflegegeldes. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Tagespflegegeldes abgegolten.

Ist die Tagespflegeperson erkrankt und dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage an, muss diese ab dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.

Wird in Krankheits- oder Urlaubszeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson das entsprechende Tagespflegegeld.

- (4) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Dies entspricht der Stundenzahl, ab der nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden im Regelfall dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erforderlich sind. Der maximale Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer

unbilligen Härte kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.

- (5) Es wird eine Eingewöhnungspauschale gewährt. Diese entfällt, wenn die Tagespflege im laufenden Monat beginnt und die Eingewöhnungspauschale mit dem vollen Tagespflegegeld für diesen Monat abgedeckt wird.
- (6) Die Zahlung des Tagespflegegeldes sowie die Erstattung zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, die Erstattung zur Unfallversicherung jährlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden das Tagespflegegeld und die Erstattungsleistungen für den vollen Monat an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (7) Die Beitragsunterlagen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Jahresbeiträge werden für die Jahre übernommen, in denen Kinder im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut werden.
- (9) Tagespflegepersonen, die aufgrund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig sind, erhalten ausschließlich eine hälftige Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Tagespflegepersonen, die aufgrund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten zu den nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung eine hälftige Erstattung, jedoch höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung oder Alterssicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Tagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (10) Tagespflegepersonen, die aufgrund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege kranken- und pflegeversichert sind, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Tagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (11) Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Tagespflegeperson, das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten/Lebenspartners, die Kosten für die Grund- und Aufbauqualifikation und für den Erste-Hilfe-Kurs werden vom Kreis Viersen übernommen, sobald ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen betreut wird.

Nachfolgende Fortbildungskosten werden pro Jahr je Tagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen, sofern die Tagespflegeperson sich nach dem Besuch der Fortbildung verpflichtet, dem Kreis Viersen für ein weiteres Jahr zur Verfügung zu stehen. Die Unterlagen zur Erstattung der Kosten müssen spätestens 12 Monate nach Rechnungsstellung eingereicht werden.

§ 4 Anspruch auf finanzielle Förderung von Tagespflege bei Betreuung durch angestellte Tagespflegepersonen

- (1) In der öffentlichen Kindertagespflege kann sowohl die reguläre Betreuung als auch die Betreuung in Vertretungssituationen nicht nur durch selbstständige Tagespflegepersonen, sondern auch durch Tagespflegepersonen in Anstellung bei einem Anstellungsträger oder bei Eltern erfolgen. Träger in diesem Sinne können sowohl anerkannte Träger der Jugendhilfe als auch selbstständige Tagespflegepersonen sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz).

Die Betreuungsleistung und ggf. Vertretungsleistungen werden ausschließlich durch das zwischen der angestellten Tagespflegeperson und dem Träger vereinbarte Entgelt vergütet, sofern die angestellte Tagespflegeperson die Abtretung ihrer Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII an den Träger gegenüber dem Kreisjugendamt erklärt hat. Das Entgelt für die Tagespflegeperson muss mindestens den nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Förderleistung) einer selbständigen Tagespflegeperson zu zahlenden laufenden Geldleistungen entsprechen.

- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege in dieser Form erfolgt dadurch, dass die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der sogenannten Betriebskostenerstattung durch das Kreisjugendamt Viersen an den Träger erstattet werden. Näheres dazu regelt der zwischen dem Kreisjugendamt Viersen und dem jeweiligen Anstellungsträger zu schließende Kooperationsvertrag. Sämtliche Kosten, die dem Träger im Zusammenhang mit der Anstellung von Tagespflegepersonen entstehen (Overhead-Kosten), sind grundsätzlich mit der Vergütung der Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII abgegolten.

Eine Auszahlung der Vergütung von Personalkosten an den Träger erfolgt nur, wenn die angestellte Tagespflegeperson ihre Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß Abs. 1 an den Träger abgetreten hat und das Kreisjugendamt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I festgestellt und durch Verwaltungsakt gegenüber der angestellten Tagespflegeperson bestätigt hat, dass die Abtretung im wohlverstandenen Interesse der angestellten Tagespflegeperson ist. Eine Auszahlung des Tagespflegegeldes an die angestellte Tagespflegeperson ist sodann mit der Vergütung der Personalkosten an den Träger abgegolten.

Weitere Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt, insbesondere Vereinbarungen, die einen über die Erstattung von Personalkosten hinausgehenden Zahlungsanspruch des Trägers gegenüber dem Kreisjugendamt begründen könnten, können im Rahmen des Kooperationsvertrages getroffen werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Jugendamt personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).

- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen vom 22.03.2021, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2021, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 07.07.2021

gez.
Dr. Coenen
Landrat

384/2021 Verbindliche Pflegebedarfsplanung

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 8a SGB XI

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).
2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 06. Mai 2021 - beschlossen, Teil B des Jahresberichtes zur kommunalen Pflegeplanung (Stand: März 2021) gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 92/2021).
3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 30. Juni 2024, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am 09. Juli 2015. Die letzten beiden Jahresberichte wurden am 25. Juli 2019 (Nr. 25) bzw. am 23. Juli 2020 (Nr. 33) an dieser Stelle veröffentlicht.
4. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Bekanntmachungen
bzw. unter folgendem Direktlink:
<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-bekanntmachungen/>
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0217,

- auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.
5. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse aufgrund der auf der Internetseite des Kreises Viersen veröffentlichten Bedarfsausschreibungen für die solitäre Kurzzeitpflege bzw. Tagespflege schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen anzuzeigen.

Die Bedarfsausschreibungen sind auf der Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Ausschreibungen bzw. unter folgenden Direktlink

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-ausschreibungen/>
zugänglich.

Viersen, den 22.07.2021

Dr. Coenen
Landrat

385/2021 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Am Freitag, 30. Juli 2021, findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal im Forum des Kreishauses Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021 statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung des/r Schriftführers/in nach § 5 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO)
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen sowie des/r Schriftführers/in nach § 5 Abs. 5 BWO
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 111 – Viersen nach § 36 Abs. 2 bis 4 BWO

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 15.07.2021

In Vertretung

gez.
Schabrich
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Gemeinde Grefrath

386/2021 Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenflächen werden nach Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Str.WG NRW eingestuft:

- a) An der Floeth, Gemarkung Oedt, Flur 11, Flurstück 527 tlw. als Gemeindestraße, Zuwegung zum Spielplatz in Höhe Haus Nr. 3 als Gehweg, Flurstück 120 als Gemeindestraße, Flurstück 145 als Geh/ Radweg
- b) Koulerfeld, Gemarkung Oedt, Flur 11, Flurstück 501 als Gemeindestraße
- c) Johannes-Girmes-Straße (Durchfahrten zum Niersweg), Gemarkung Oedt, Flur 7, Flurstück 63, Flur 10, Flurstück 471 als Gemeindestraße und Flur 10, Flurstück 454 als Geh/ Radweg
- d) Zur Burg Uda, Gemarkung Oedt, Flur 16, Flurstück 10 tlw. (von Haus Nr. 1 - 3a) als Gemeindestraße
- e) Zur Niersaue (Parkplatz), Gemarkung Oedt, Flur 16, Flurstück 54 tlw. als Parkplatz
- f) Steinfunder Straße, Gemarkung Oedt, Flur 13, Flurstücke 3, 88 als Gemeindestraße
- g) Hartenfelsstraße, Gemarkung Oedt, Flur 11, Flurstücke 323, 303, 361, 368 als Gemeindestraße und Flurstücke 294, 181 als Geh/ Radweg
- h) Johann-Gastes-Straße, Gemarkung Oedt, Flur 11, Flurstück 502 als Gemeindestraße
- i) Finkenstraße (Zuwegung zu Haus Nr. 24-30) Gemarkung Oedt, Flur 18, Flurstück 624 tlw. als Gemeindestraße
- j) Blumenstraße, Gemarkung Oedt, Flur 22, Flurstück 94 als Gemeindestraße
- k) Nelkenstraße (Teilstück) Gemarkung Oedt, Flur 22, Flurstück 111 als Gemeindestraße
- l) Grasheider Straße (Zuwegung zu Haus Nr. 1-3 a), Gemarkung Oedt, Flur 3, Flurstück 181 als Gemeindestraße

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 2.7., Johannes-Girmes-Straße 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

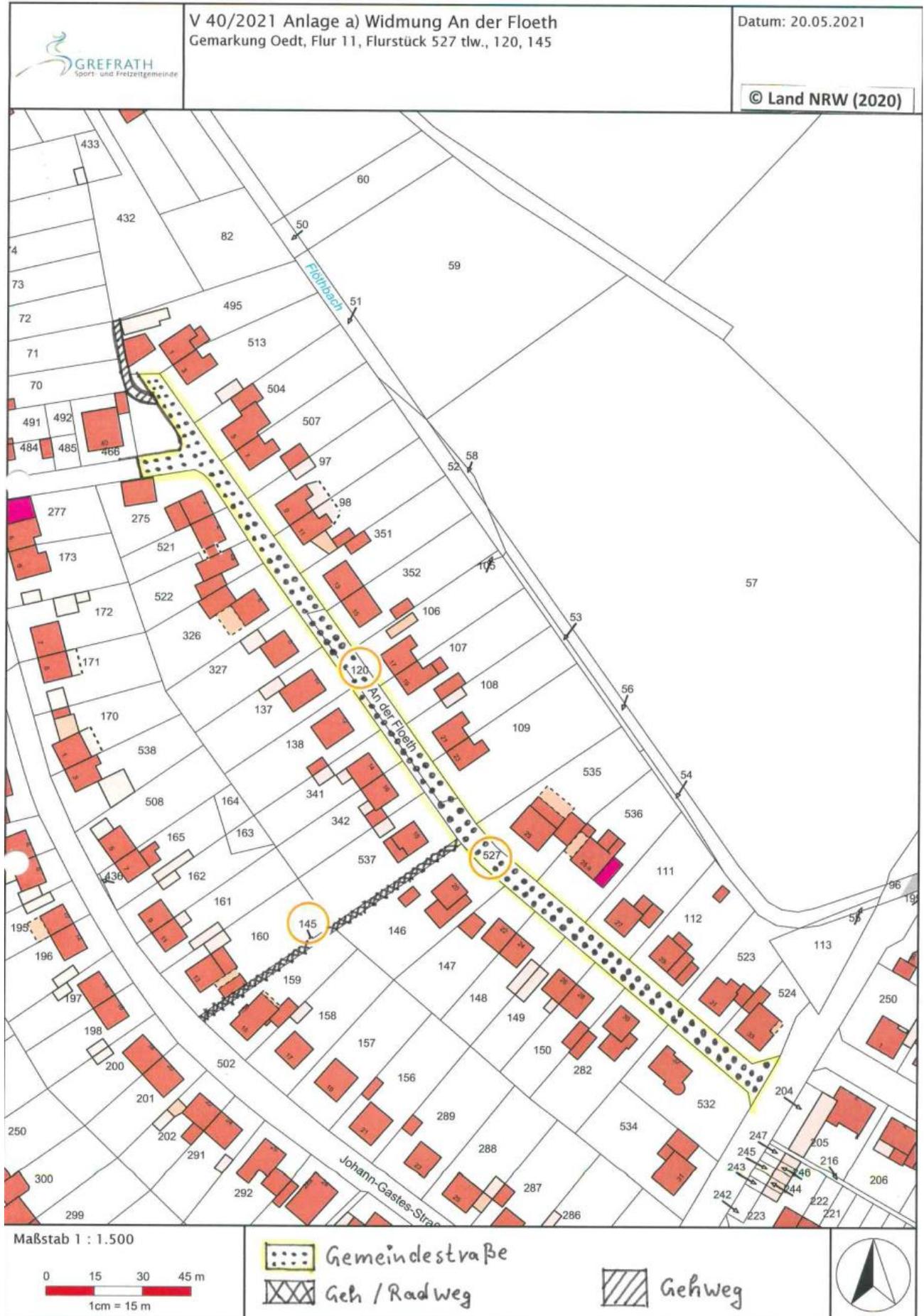
Rechtsbehelfsbelehrung:

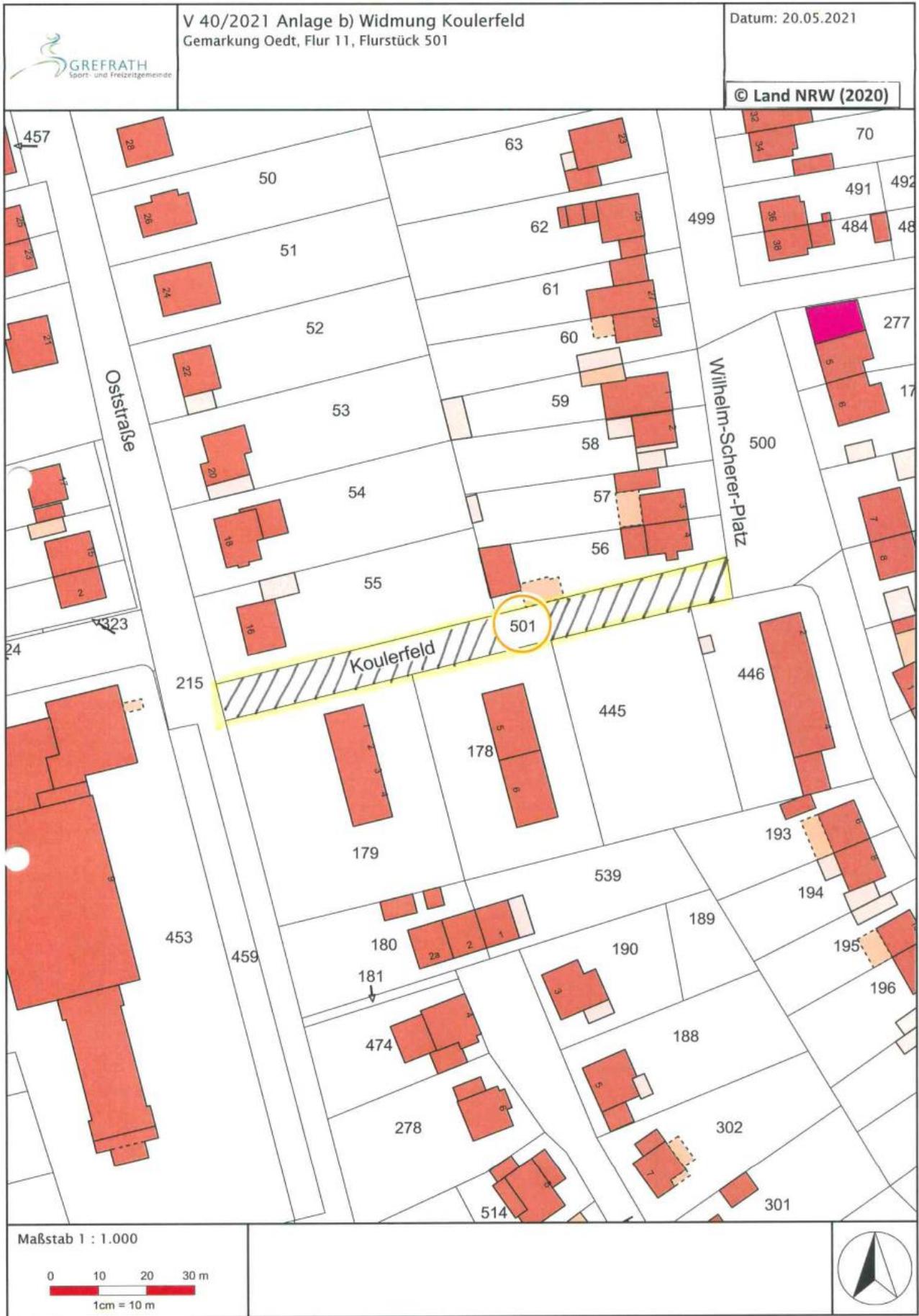
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Grefrath, den 07.07.2021
Der Bürgermeister

In Vertretung
Middelberg







V 40/2021 Anlage c) Widmung Johannes-Girmes-Straße
(Durchfahrten zum Niersweg) Teil 1
Gemarkung Oedt, Flur 7, Flurstück 63

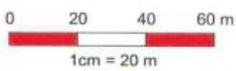
Datum: 20.05.2021

© Land NRW (2020)



Am Dormels

Maßstab 1 : 2.000

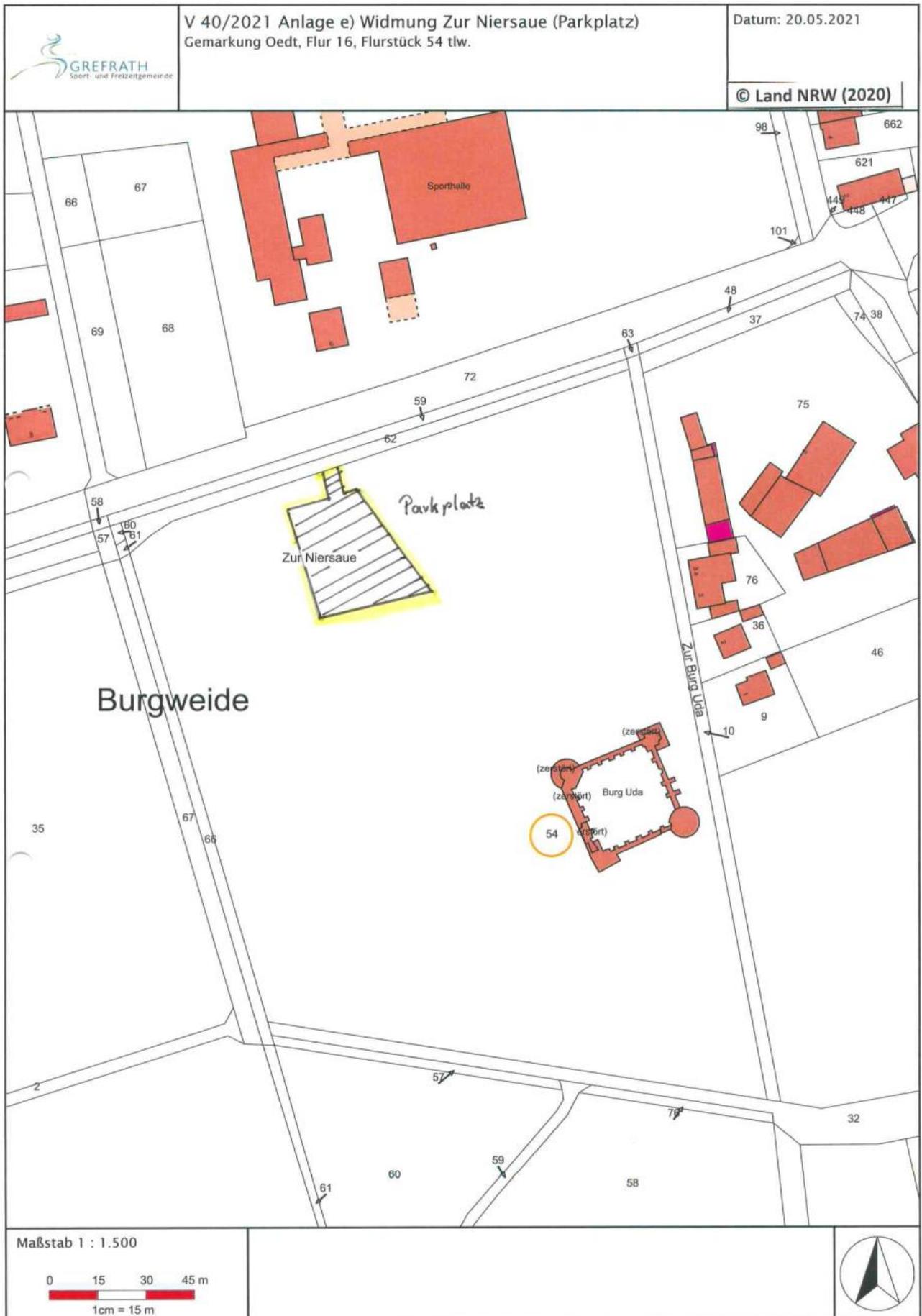


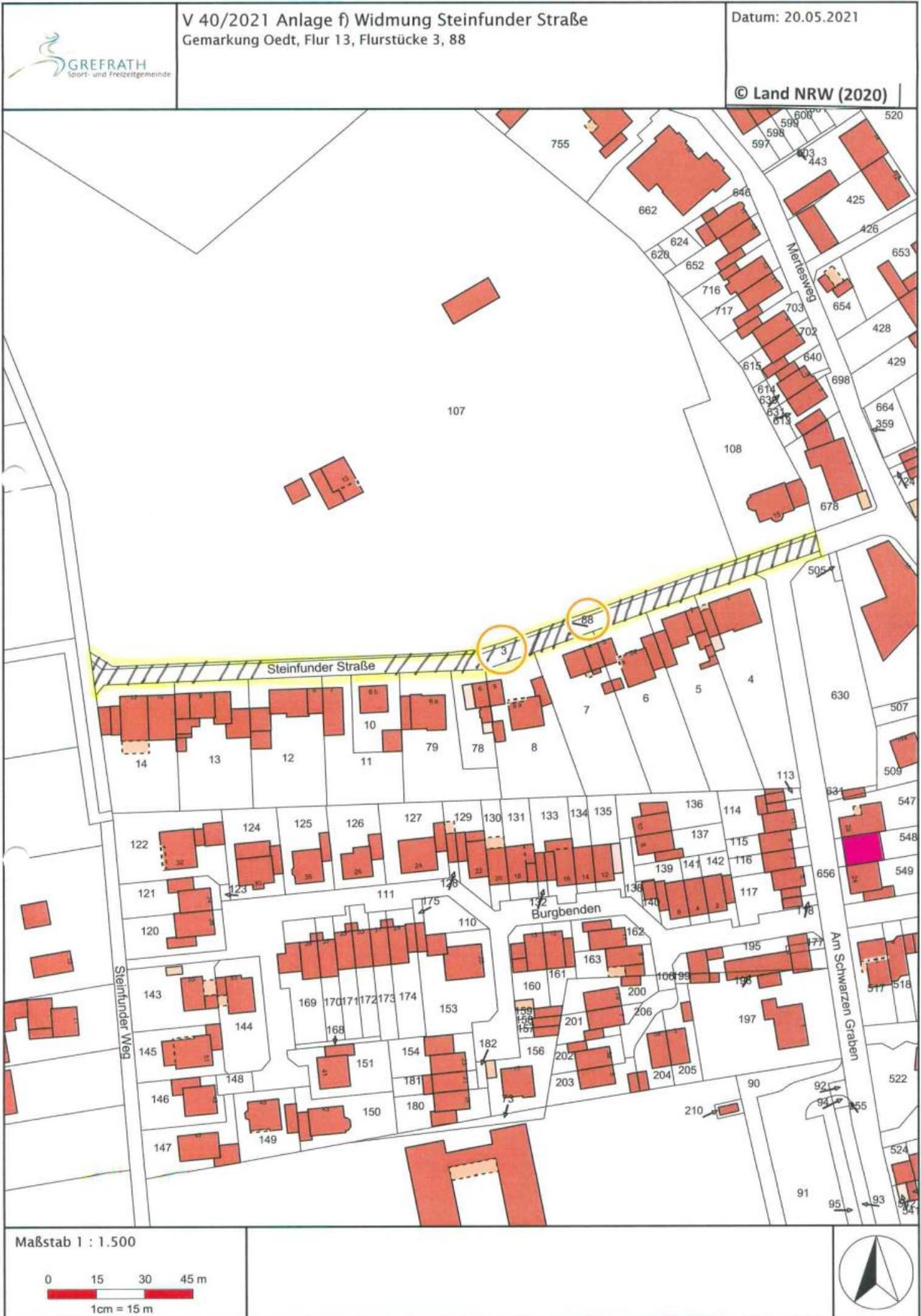
 Gemeindefstraße



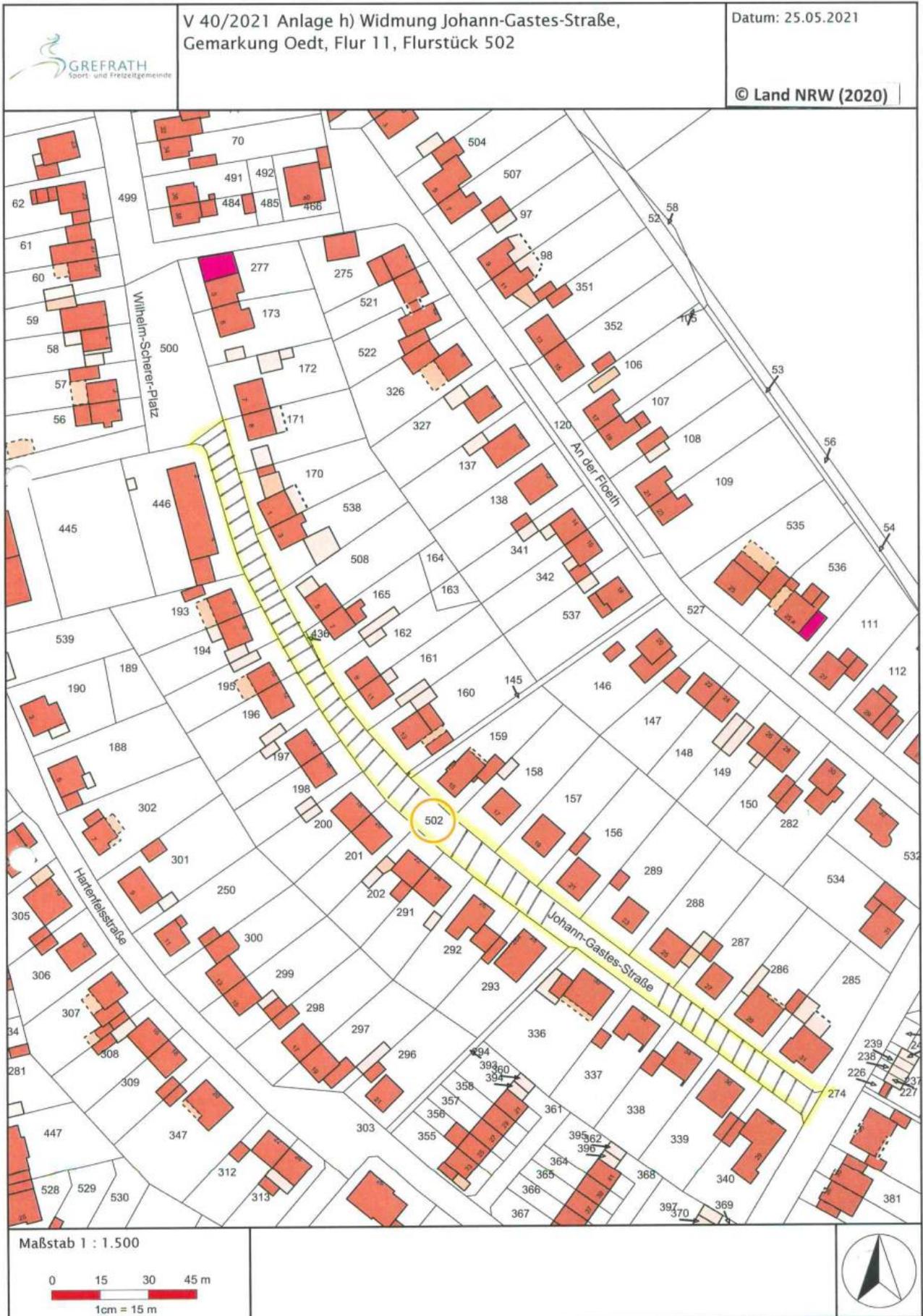


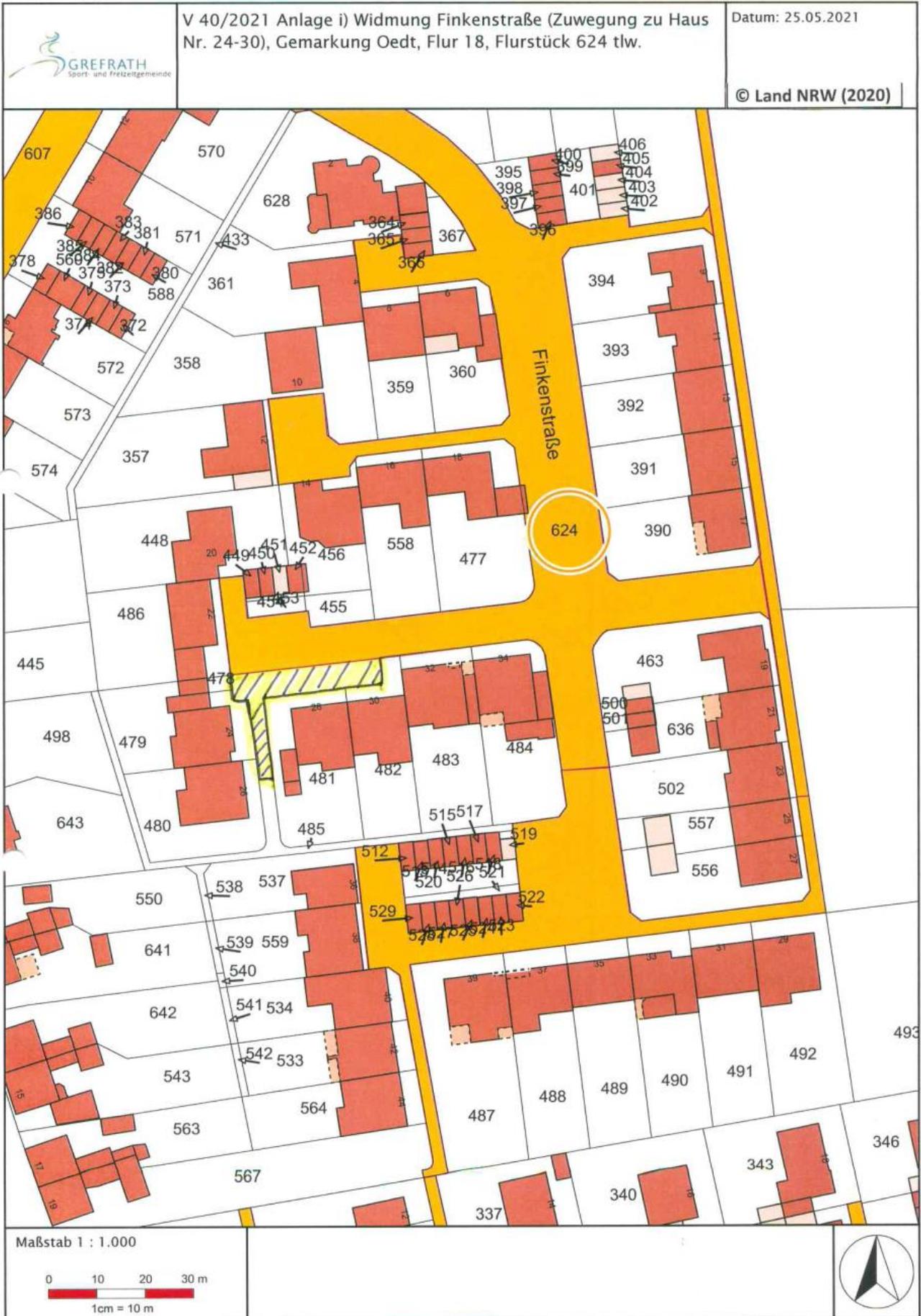




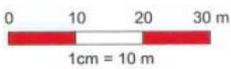






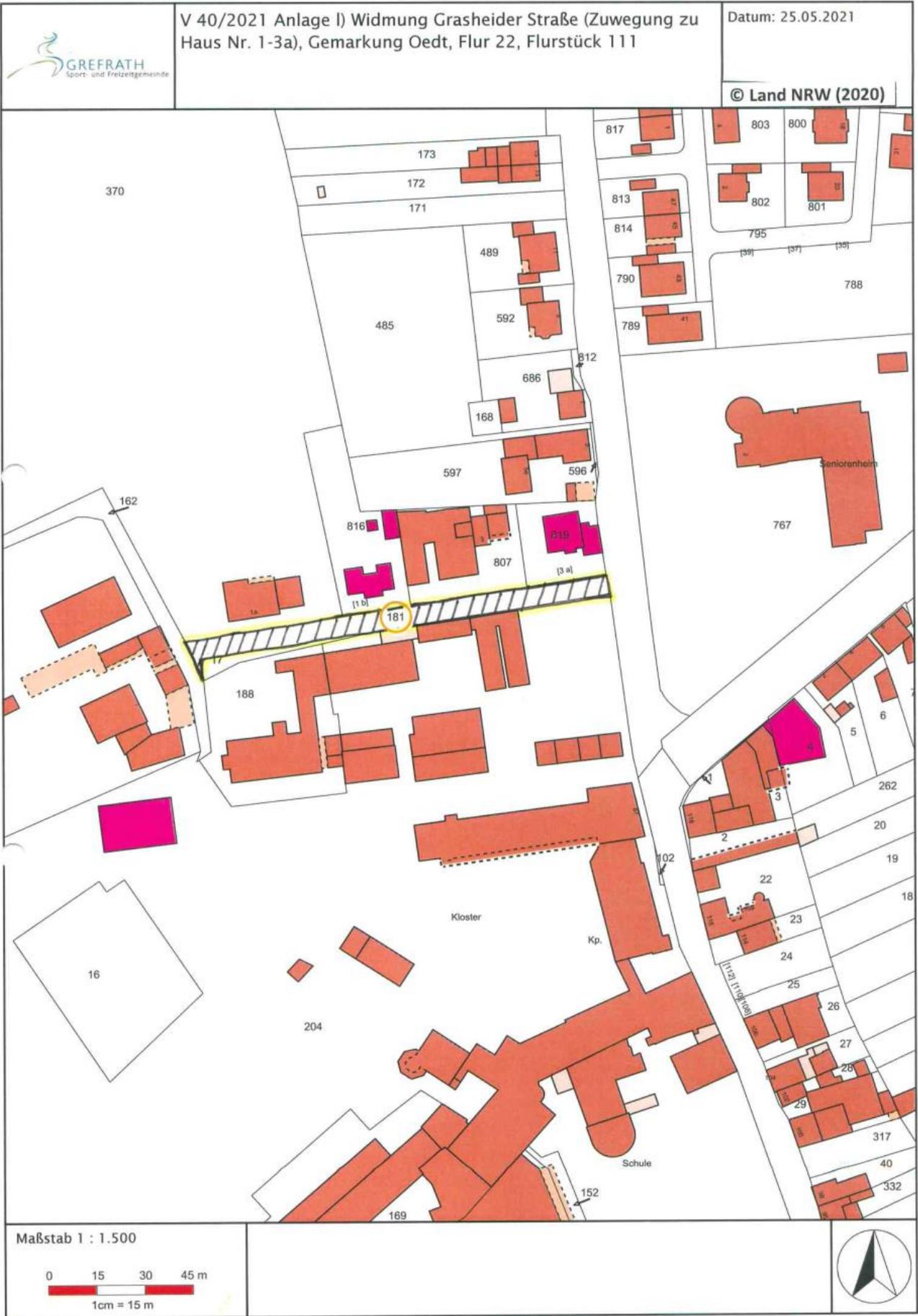


Maßstab 1 : 1.000









387/2021 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 29.04.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17. Februar 2020 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nach- träge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Gesamtbetrag der Erträge	32.795.968 €	0 €	21.230 €	32.774.738 €
davon ordentliche Erträge	32.461.768 €	0 €	2.979.230 €	29.482.538 €
davon Finanzerträge	334.200 €	0 €	0 €	334.200 €
Gesamtbetrag der Aufwen- dungen	33.135.632 €	1.212.800 €	0 €	34.348.432 €
davon ordentliche Aufwen- dungen	32.420.612 €	1.212.800 €	0 €	33.633.412 €
davon Zinsen und sonstige Fi- nanzaufwendungen	715.020 €	0 €	0 €	715.020 €
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	31.028.715 €	0 €	2.979.230 €	28.049.485 €
Auszahlungen	29.648.844 €	1.212.800 €	0 €	30.861.644 €
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	9.390.730 €	1.270.875 €	0 €	10.661.605 €
Auszahlungen	11.507.900 €	1.359.200 €	0 €	12.867.100 €

<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>	4.237.299 €	1.468.196 €	0 €	5.705.495 €
	970.000 €	0 €	0 €	970.000 €
Einzahlungen				
Auszahlungen				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.237.299 € um 1.468.196 € erhöht und damit auf 5.705.495 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.678.000 € um 1.686.000 € erhöht und damit auf 5.364.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 339.664 € um 1.234.030 € erhöht und damit auf 1.573.694 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.500.000 € um 1.200.000 € erhöht und damit auf 9.700.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung werden nicht geändert.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 9

Die Regelungen zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans werden nicht geändert.

Grefrath, den 30.06.2021
Aufgestellt:
gez.

Middelberg
Kämmerer

Grefrath, den 30.06.2021
bestätigt:
gez.

Schumeckers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 17.06.2021 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 08.07.2021 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	
montags	14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.07.2021

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.

Middelberg

388/2021 49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Färberstraße/Gurt

hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Grefrath wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung der Kleingärten an den „Gurt“ gemäß § 2 BauGB geändert (Titel: 49. Änderung des Flächennutzungsplanes).

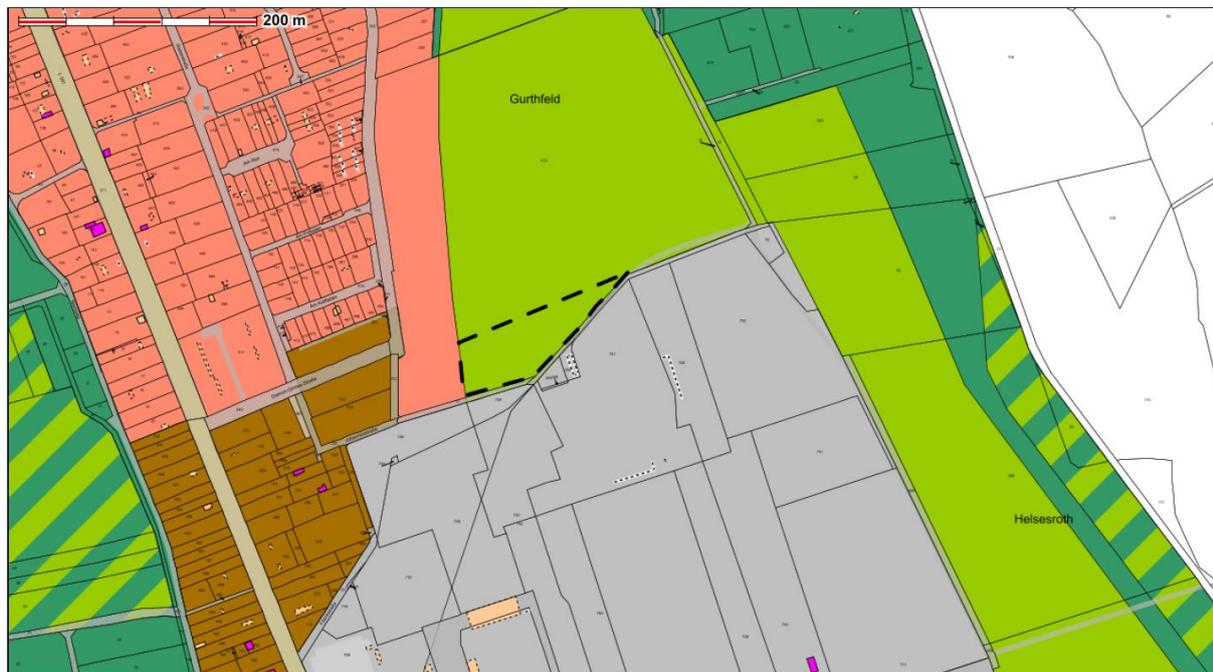
Die vorläufige Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beigefügtem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

Grefrath, den 14.07.2021

Der Bürgermeister
Gez.

Middelberg
In Vertretung

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath
49. Änderung des
Flächennutzungsplanes

© Land NRW (2020)

389/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk - Erweiterung“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 01.07.2021 den Bebauungsplan **Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung“** einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW 2018 und §§ 7 und § 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 2.7., während der Dienststunden,

montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt der Bebauungsplan **Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung“** gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.07.2021

Der Bürgermeister

Gez.

Middelberg

In Vertretung

Stadt Nettetal

390/2021 Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2019 nebst Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2019 sowie der Ergebnis- und der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2019 werden wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva

1. Anlagevermögen	302.308.528,60 €
2. Umlaufvermögen	29.317.734,91 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.146.767,78 €
Bilanzsumme Aktiva	335.773.031,29 €

Passiva

1. Eigenkapital	151.662.183,34 €
2. Sonderposten	72.746.848,00 €
3. Rückstellungen	38.533.962,05 €
4. Verbindlichkeiten	70.814.403,40 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.275.634,50 €
Bilanzsumme Passiva	335.773.031,29 €

Ergebnisrechnung 2019

+ Ordentliche Erträge	114.063.441 €
- Ordentliche Aufwendungen	112.771.034 €
= Ordentliches Ergebnis	1.292.407 €
+ Finanzerträge	4.311.080 €
- Finanzaufwendungen	-1.547.051 €

= Finanzergebnis	2.764.028 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	4.056.436 €
+/- Außerordentliches Ergebnis	0 €
= Jahresergebnis	4.056.436 €

Finanzrechnung 2019

+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltung	99.906.390 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltung	98.120.535 €
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.785.855 €
+ Einzahlungen aus Investitionen	9.824.118 €
- Auszahlungen aus Investitionen	3.936.476 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	5.887.643 €
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	7.673.498 €
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.774.370 €
= Bestandsänderung eig. Finanzmittel	1.899.127 €
+ Anfangsbestand Finanzmittel	4.636.596 €
+ Bestand fremde Finanzmittel	1.548.735 €
= Liquide Mittel	8.084.457 €

Der **Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 4.056.435,97 €** ist gem. Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 29.06.2021 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2019 ist dem Landrat Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 07.07.2021 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 07.07.2021

gez.
Küsters
Bürgermeister

391/2021 Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss zum 31.12.2019 – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang – sowie dem Gesamtlagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2019 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	436.704.697,87 €
Umlaufvermögen	60.023.429,49 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.332.010,67 €
Aktive latente Steuern	2.138.166,00 €
AKTIVA	502.198.304,03 €
Eigenkapital	132.075.514,34 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.530.297,63 €
Sonderposten	118.892.720,70 €
Rückstellungen	59.898.299,83 €
Verbindlichkeiten	181.829.844,88 €
Passive Rechnungsabgrenzung	9.501.924,28 €
PASSIVA	502.198.304,03 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2019 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	222.048.252,00 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	209.348.403,96 €
Ordentliches Gesamtergebnis	12.699.848,04 €
Gesamtfinanzergebnis	-4.140.991,30 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	8.558.856,74€
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
Gesamtjahresergebnis	8.558.856,74 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	46.193,81 €
Gesamtbilanzergebnis	8.605.050,55 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2019 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	14.726.944,59 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-21.339.080,04 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	3.240.830,43 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-3.371.305,02 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	28.404.435,06 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	25.033.130,04 €

Der Gesamtabschluss ist dem Landrat Viersen gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 07.07.2021 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Gesamtabschluss zum 31.12.2019 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 07.07.2021

gez.
Küsters
Bürgermeister

392/2021 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Eigenanteile bei den Schülerfahrkosten vom 20. Juni 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW.S. 666), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2005 (GV NRW S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020 (GV. NRW. S. 386), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 enthält folgende Fassung:

§ 2 Eigenanteile

Gemäß § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung werden die Eigenanteile je Beförderungsmonat wie folgt festgelegt:

- für das 1. anspruchsberechtigte Kind 14,00 Euro und
- für das 2. anspruchsberechtigte Kind 7,00 Euro.

Das dritte und die folgenden anspruchsberechtigten Kinder bleiben eigenanteilsfrei.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

393/2021 41. Änderungssatzung vom 30.06.2021 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 40. Änderungssatzung vom 16.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|--|----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 693,19 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 413,40 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF) | 343,97 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 202,80 € |

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

**394/2021 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 30.06.2021**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung des NKFG vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Nettetal am 22.06.2021 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen:

Die Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten als Erste Betriebsleitung und zwei weiteren, ebenfalls vom Rat zu bestellenden Betriebsleitungen für den kaufmännischen und für den technischen Bereich, die gemäß Eigenbetriebsverordnung die Gesamtverantwortung für den Betrieb tragen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.07.2021 in Kraft.

395/2021 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 2015, S. 312, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit

- a) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung, Flur	Flurstück
Paul-Breuer-Straße	Leuth, 5	499

- b) als Gemeindestraße, die nicht unter § 3 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 StrWG NRW fällt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NRW), als sonstige für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung, Flur	Flurstück
Paul-Breuer-Straße	Leuth, 5	452



Der dargestellte Plan ist Bestandteil der Widmung.

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können auch während der Dienststunden im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Planung, Klimaschutz, Mobilität der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, nach telefonischer Vereinbarung unter 02153/898-6114 eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nettetal, den 15.07.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Marco Simons

396/2021 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens (seit 01.07.2021), Siegfried Scheithauer (ehemals Rupprecht, seit 15.05.2021)

Nicht mehr unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael J. Rauterkus (seit 01.07.2021), Siegfried Rupprecht (seit 15.05.2021)

Nicht mehr beauftragt: Dietmar Tillmanns (seit 01.12.2020), Hendrikje Gierschner (seit 01.06.2021)

Zusätzlich beauftragt: Dirk de Fries (seit 01.06.2021), Till Deckers (seit 14.06.2021), Silvia Mellen, Boris Löffka, Tim Dyckmanns (seit 01.07.2021), Maria Windhausen (seit 15.07.2021)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Yvonne Friedrich, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Julius Danne, Jacqueline van Dahlen, Sven

Schumacher, Felix Marquardt , Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönne-
ßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz,
Anja Pickmann, Sven Büttner, Kyra Schicht, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen,
Boris Löffka, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen

Nettetal, den 20.07.2021

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer
Technischer Betriebsleiter

Gemeinde Niederkrüchten

397/2021 Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), werden mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

1. Montessoristraße, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 426



2. Pestalozzistraße, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 401



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus können die Pläne mit der Darstellung der betroffenen Straßenflächen bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbei-

tung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Niederkrüchten, den 08. Juli 2021

Gemeinde Niederkrüchten
als Straßenbaulastträgerin
Der Bürgermeister
gez. Wassong

Stadt Tönisvorst

398/2021 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH

Bezirksregierung
Düsseldorf



Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01 – 06/18

Düsseldorf, 13.07.2021

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 23.10.2019 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Uftort, Bauleitnummer (Bl.) 4214, sowie der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – Punkt (Pkt.) Hüls-West, Bl. 4208 und den damit verbundenen Leitungsänderungen im Hoch- und Höchstspannungsnetz auf Grundlage des Bedarfsplans Nr. 14 des EnLAG beantragt.

Der Plan hat in der Zeit vom 06.11.2019 bis zum 05.12.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme in den Städten und Gemeinden Dinslaken, Duisburg, Hünxe, Kempen, Krefeld, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Tönisvorst, Voerde und Wesel ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Vom 12.05.2020 bis einschließlich 13.05.2020 wurden die Einwendungen in der ENNI Eventhalle in Moers erörtert.

Nach Auswertung der in das Planfeststellungsverfahren von Privaten und Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, hat die Amprion GmbH eine Planänderung des Vorhabens vorgenommen. Die Planänderung umfasst im Wesentlichen eine Trassenverswenkung im Bereich Vierbaum sowie die Anpassung einzelner Maststandorte und Mastarten. Im Rahmen dieser Planänderung werden alle hiermit im Zusammenhang stehenden Unterlagen, insbesondere die umweltfachliche Betrachtung, aktualisiert.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage 1	Erläuterungsbericht (1. Planänderung zum Planfeststellungsverfahren)	Amprion GmbH	05.07.2021
Anlage 13, Teil G	Umweltfachliche Stellungnahme (1. Planänderung zum Planfeststellungsverfahren)	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	05.07.2021

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung stehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, im Zeitraum

vom 09.08.2021 bis 08.09.2021 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<http://url.nrw/offenlage>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Ebenso liegt der geänderte Plan gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot während der jeweils benannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten unter Einhaltung der geltenden Coronaschutzbestimmungen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Dinslaken

Technisches Rathaus, Flur in der Stabsstelle Stadtentwicklung, 1. OG, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken:

Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag – Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Stadt Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus Eingang Moselstraße, Zimmer 221,
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg:

Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gemeinde Hünxe

Rathaus Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, Vorflur des 2. OG:

Montag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Kempen

Stadt Krefeld

Stadt Moers

Stadt Neukirchen-Vluyn

Stadt Rheinberg

Stadt Tönisvorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, 47918 Tönisvorst, Raum 1:

Montag - Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Voerde

Bürgerbüro der Stadt Voerde, (Raum 38 – Erdgeschoss), Rathausplatz 20, 46562 Voerde:

Montag und Dienstag 08:00 - 16:00 Uhr,
Mittwoch 08:00 - 12:30 Uhr,
Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 - 12:30 Uhr

Stadt Wesel

(Rathausanbau) im Rathaus Wesel, Raum 325, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel:

Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr,

Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 22.09.2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei den Städten und Gemeinden Dinslaken, Duisburg, Hünxe, Kempen, Krefeld, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Tönisvorst, Voerde und Wesel Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nunmehr lediglich hinsichtlich der beantragten Planänderung erhoben werden können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt.

Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 9 UVPG a. F. schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter

poststelle@brd-nrw.de-mail.de und poststelle@brd.sec.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen sowie Äußerungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Äußerungen und Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html> aufgerufen werden können.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen bei Vorliegen der in § 5 PlanSiG genannten Voraussetzungen verzichten. Ist in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG (hier: Ziffer 9) genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). Ist in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG genannten Gesetzen (hier: Ziffer 9) die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4 (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (§ 17 VwVfG NRW), von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird **nach Abschluss des Anhörungsverfahrens** durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die Vorhabenträgerin erhält die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Franke

Stadt Viersen

399/2021 Bekanntmachung einer Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brabanter Straße – Rohrbuschweg, Dülken- 285 -0

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.04.21 beschlossen, die neue Straße im Bebauungsplan Brabanter Straße – Rohrbuschweg, Dülken – 285 – 0, mit „Elise-Michels-Straße“ zu benennen. Die Lage und Ausdehnung der neuen Straße ist im Lageplan zur Bekanntmachung zu erkennen.

Die Benennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

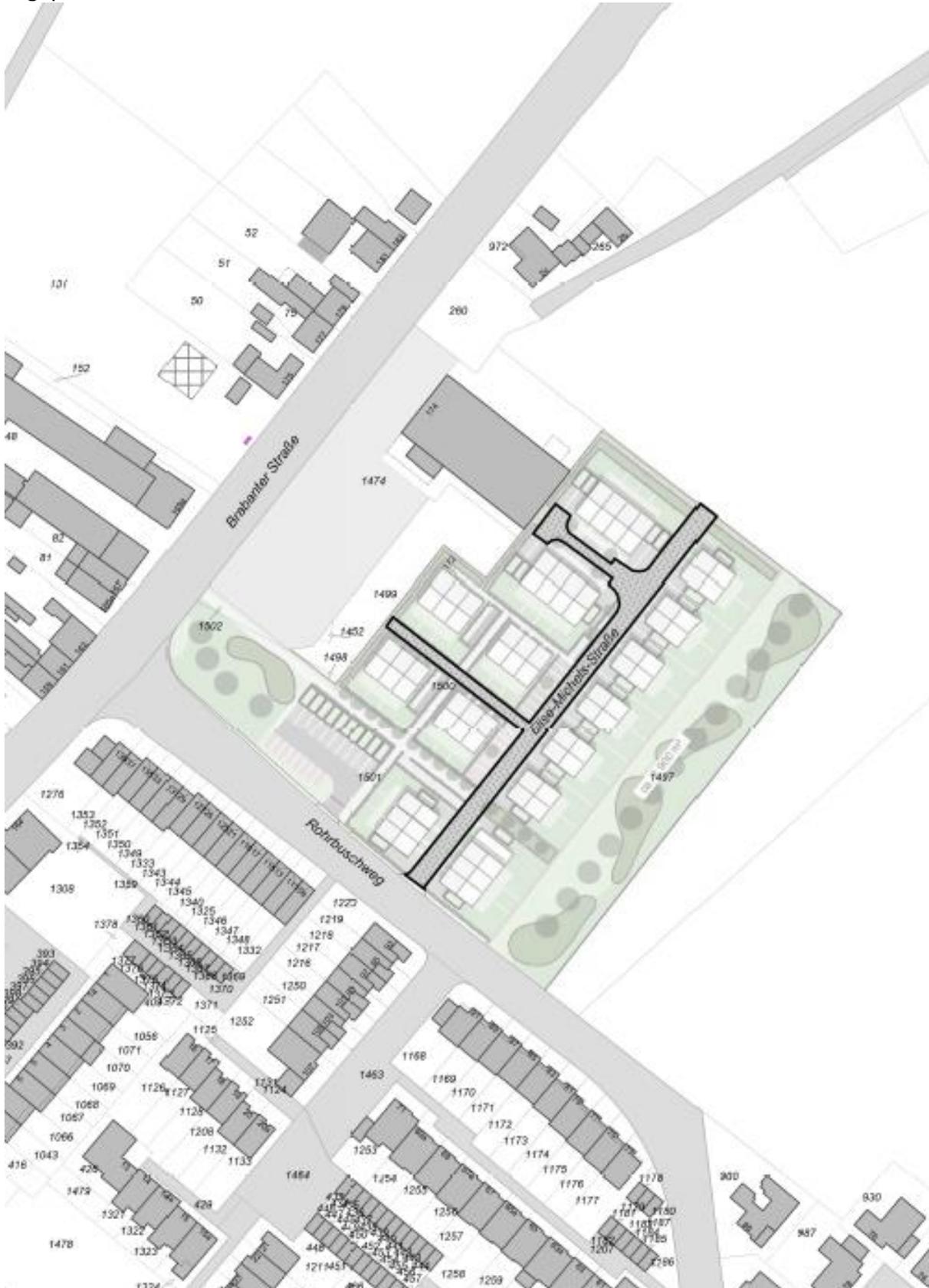
Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen 08.07.2021

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Lageplan ohne Maßstab:



**400/2021 Bekanntmachung einer Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße, Süchteln
– 387 A,**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und – planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.4.21 beschlossen, die neue Straße im Bebauungsplan Süchteln – 387 A, Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße, mit „Erich-Sanders-Weg“ zu benennen. Die Lage und Ausdehnung der neuen Straße ist im Lageplan zur Bekanntmachung zu erkennen.

Die Benennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen 08.07.21

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Lageplan ohne Maßstab:



Stadt Willich

401/2021 Öffentliche Zustellung von Festsetzungsbescheiden

Der Festsetzungsbescheid vom 06.07.2021 für folgenden Zahlungspflichtigen

- Herrn Antonio Heinz Linden, geb. 26.01.1965, zuletzt bekannte Adresse Gladbacher Straße 295, 47805 Krefeld, Geschäftszeichen VLST28013868/0066

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 150, 47877 Willich, Am Schwarzen Pfuhl, Zimmer 1, eingesehen werden. Ansprechpartnerin: Frau Feuerherdt (02154/949-191)

Der jeweilige Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Greuel

402/2021 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), den Jahresabschluss zum 31.12.2019 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 479.656.574,36 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 644.551,78 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -2.758.982,62 € auf einen Saldo von nunmehr -7.686.341,44 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 644.551,78 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 2.675.662,80 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -9.998.113,33 € und einem Teil von -363.890,91 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2019 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2019 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2019:

	AKTIVA	<u>Euro</u>		PASSIVA	<u>Euro</u>
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	208.343.773,02
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	64.925,33			
1.2	Sachanlagen	364.781.259,60	2	Sonderposten	111.391.981,28
1.3	Finanzanlagen	75.728.282,73			
			3	Rückstellungen	63.450.917,43
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	1.953.130,64	4	Verbindlichkeiten	88.870.567,47
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	32.732.069,19			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.599.335,16
2.4	Liquide Mittel	2.675.662,80			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.721.244,07			
	Bilanzsumme	<u>479.656.574,36</u>		Bilanzsumme	<u>479.656.574,36</u>

Gesamtergebnisrechnung 2019:

	Fort-geschriebener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	143.917.587	143.273.351,95	-644.235,11
- Ordentliche Aufwendungen	-149.365.175	-151.778.767,53	-2.413.593,03
= Ordentliches Ergebnis	-5.447.587	-8.505.415,58	-3.057.828,14
+ Finanzerträge	6.726.080	10.717.003,62	3.990.923,62
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.761.500	-1.567.036,26	194.463,74
= Finanzergebnis	4.964.580	9.149.967,36	4.185.387,36
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-483.007	644.551,78	1.127.559,22
+ Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
= Jahresergebnis	-483.007	644.551,78	1.127.559,22

Nachrichtlich: Es wurden im Saldo 435.736,98 € an Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Gesamtfinanzrechnung 2019:

	Fort-geschriebener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	140.448.943	141.759.479,52	1.310.536,96
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-141.997.968	-137.052.069,41	4.945.898,69
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.549.026	4.707.410,11	6.256.435,65
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.820.624	7.723.539,40	-1.097.084,60
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-37.755.284	-14.145.888,79	23.609.395,21
= Saldo Investitionstätigkeit	-28.934.660	-6.422.349,39	22.512.310,61
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-30.483.686	-1.714.939,28	28.768.746,26
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.187.000	-265.289,90	-5.452.289,90
= Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-25.296.686	-1.980.229,18	23.316.456,36
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-4.927.359	-4.927.358,82	0
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-778.753,44	-778.753,44
= Liquide Mittel	-30.224.044	-7.686.341,44	22.537.702,92

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2019 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2020 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags
mittwochs

8.30 bis 12.30 Uhr
14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 01.07.2021
In Vertretung

gez. Dr. Raimund Berg
Beigeordneter & Stadtkämmerer

**403/2021 Genehmigung der 162. Änderung (südlich Heiligenweg)
des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich
gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 28.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die 162. Änderung (südlich Heiligenweg) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916).“

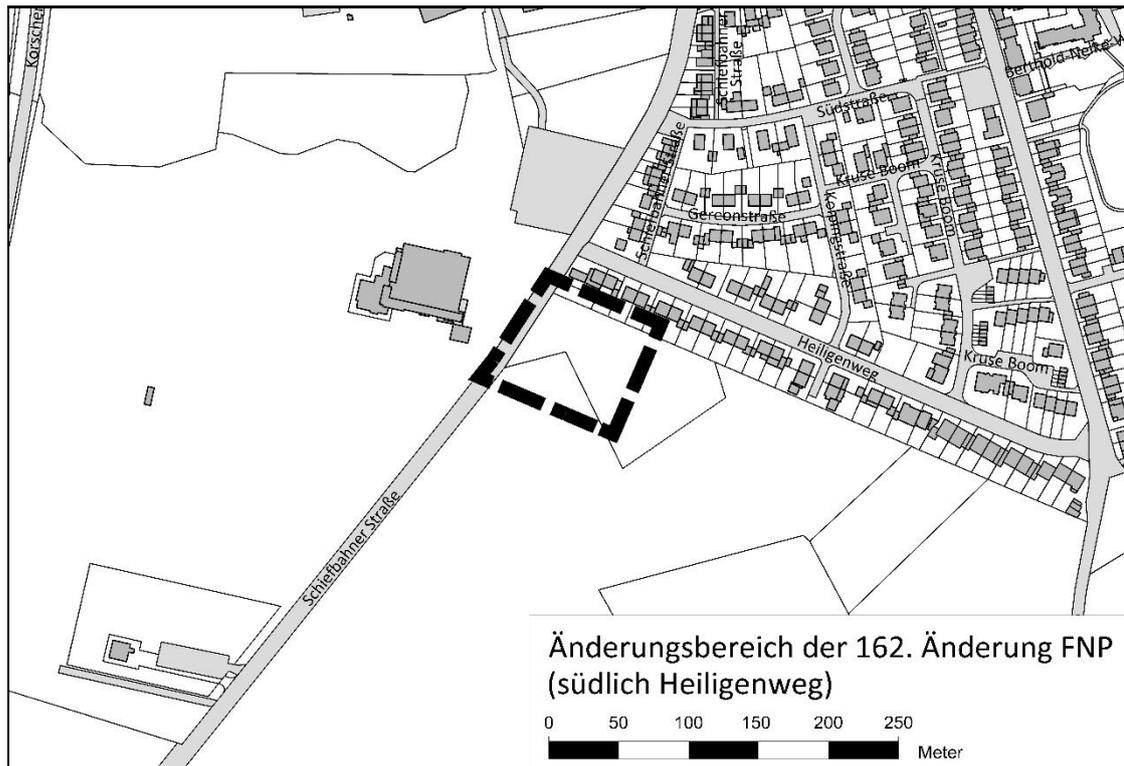
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 07.07.2021, Az.: 35.02.01.01-24Wil-162-1729 die 162. Änderung (südlich Heiligenweg) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

“Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 28.04.2021 beschlossene 162. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, 07.07.2021
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-162-1729
Im Auftrag
Gez. Stefanie Linck-Müller“

Der Änderungsbereich der 162. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 162. Änderung (südlich Heiligenweg) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 162. Änderung (südlich Heiligenweg) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 14.07.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

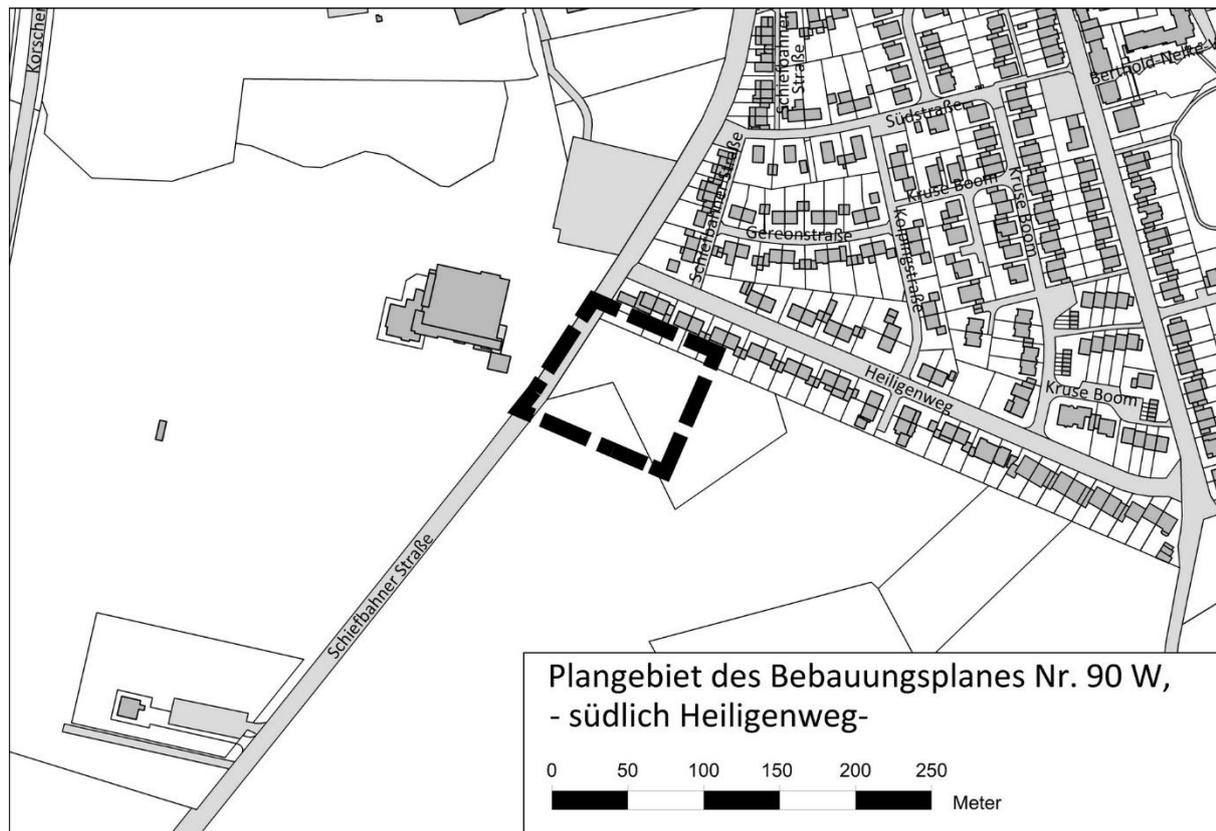
404/2021 Bebauungsplan Nr. 90 W - südlich Heiligenweg - hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

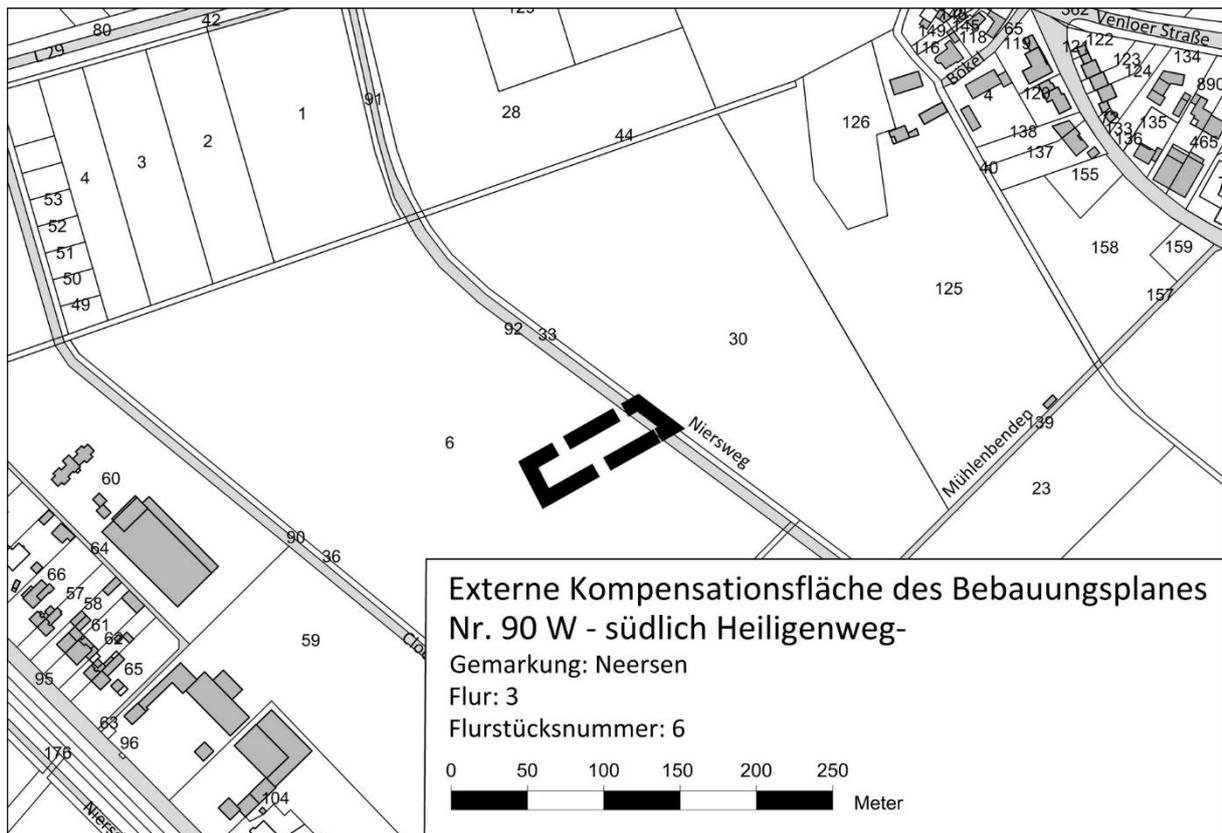
Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 28.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 90 W – südlich Heiligenweg – mit seinen textlichen Festsetzungen und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 W – C – D Bauzonen-Baugestaltung - aufgehoben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 90 W – südlich Heiligenweg – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 14.07.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

405/2021 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2020

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Zum Jahresabschluss 2020 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal:

„Bestätigung des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertreterndargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Kreis Viersen mbH

Dr. Thomas Jablonski

Andreas Budde

406/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100990930

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 13.07.2021
Sparkasse Krefeld

407/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3194711036

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 20.07.2021
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

